

2025/45 6.01.02.02 Richtpläne

Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2024 und Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes sowie Änderung des Strassengesetzes, Vernehmlassung

Beschluss Stadtrat

1. Die Vernehmlassungsantwort der Stadt Wetzikon zur Anhörung und Auflage der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2024 wird vom Stadtrat verabschiedet.
2. Die Vernehmlassungsantwort der Stadt Wetzikon zur Anhörung und Auflage der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes "Raumentwicklung und Nacht" wird vom Stadtrat verabschiedet.
3. Die Vernehmlassungsantwort der Stadt Wetzikon zur Anhörung und Auflage der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen" (inkl. Änderung des Strassengesetzes) wird vom Stadtrat verabschiedet.
4. Die Vernehmlassungsantwort der Stadt Wetzikon zur Anhörung und Auflage der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes "Solaranlagen in geschützten Ortsbildern" wird vom Stadtrat verabschiedet.
5. Die Stadtplanung wird beauftragt, die Vernehmlassungsantworten der Stadt Wetzikon an die Baudirektion zu übermitteln.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Geschäftsbereichsleiter Stadtwerke
 - Abteilungsleiter Umwelt
 - Abteilungsleiter Tiefbau
 - Abteilungsleiter Hochbau
 - Leiterin Stadtplanung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit der Anhörung und öffentlichen Auflage des vorliegenden Entwurfs zur Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans erfolgt gleichzeitig die Vernehmlassung der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG-Revision) "Raumentwicklung und Nacht", welche inhaltlich mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans zusammenhängt und auf diese abgestimmt ist. Die kantonale Baudirektion nutzt zudem die Gelegenheit, die inhaltlich verwandte parlamentarische Initiative "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen" sowie die ausgearbeitete Vorlage zu einer vom Kantonsrat überwiesenen Motion betreffend "Solaranlagen in geschützten Ortsbildern" zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans

Die Teilrevision des Richtplans beinhaltet sowohl Themen, welche der Stadt neue Regelungsmöglichkeiten schaffen (Kapitel 2 – Möglichkeit zur Ausscheidung lichtempfindlicher Gebiete und deren Regelung), Regelungen, die die Stadt in ihren Planungen zu berücksichtigen hat (Kapitel 3 – Berücksichtigung lichtempfindlicher Gebiete ausserhalb Siedlungsgebiet bei kommunalen Planungen; Massnahmen zur Begegnung von Naturgefahren) und Themen, welche keinen direkten Bezug zur Stadt haben (Kapitel 4 – Autobahnausbau Bülach Nord; Kapitel 5 – Tiefenlager für radioaktive Abfälle im Zürcher Unterland).

Kapitel 2 "Siedlung" - Möglichkeit zur Ausscheidung lichtempfindlicher Gebiete und deren Regelung

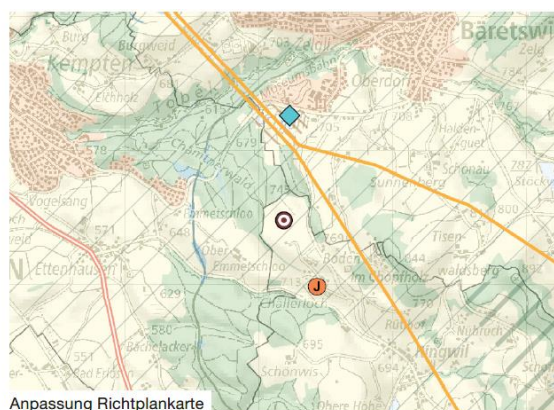
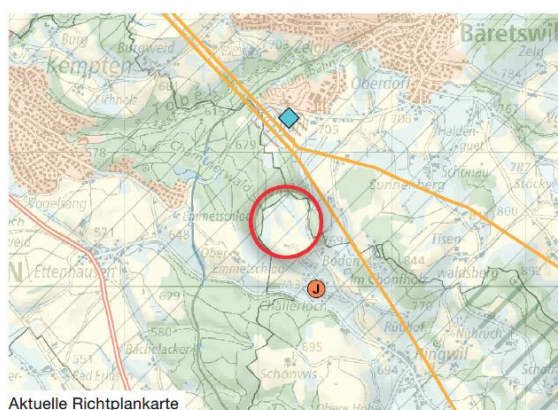
Der Stadt ist es ein Anliegen, Lichtemissionen zu reduzieren. Zu diesem Zweck wendet diese in ihren eigenen Tätigkeiten das "Merkblatt für Gemeinden - Begrenzung von Lichtemissionen (7-Punkte-Plan)" des Bundesamts für Umwelt (BAFU) an. Zugleich sorgt die Baubewilligungsbehörde basierend aus dem Umweltschutzgesetz (USG Art. 11) und der Besonderen Bauverordnung I (BBV I § 19 d) dafür, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden. Seitens Stadt ist es deshalb fraglich, ob die Ausscheidung lichtempfindlicher Gebiete im Siedlungsgebiet das geeignete Instrumentarium darstellt, um das Ziel zur Reduktion der Lichtemissionen zu erreichen. In der Vernehmlassungsantwort der Stadt wird dem Kanton nahegelegt, besser geeignete Massnahmen zur Reduktion der Lichtemissionen zu prüfen (siehe auch Kapitel 3).

Kapitel 3 "Berücksichtigung lichtempfindlicher Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets bei kommunalen Planungen"

Die Stadt hat grundsätzlich Verständnis für das Ansinnen des Kantons, eine Fachkarte lichtempfindlicher Gebiete ausserhalb der Bauzonen zu erstellen. Die bereits dichten Vorgaben und Regelungen für Baubewilligungen sollen aber nicht weiter ausgebaut werden. In den Besonderen Bauverordnung (BBV) I, §19 sind die notwendigen Grundlagen mit Bezug zum Umweltschutzgesetz bereits vorhanden. "Der Schutz vor Luftverunreinigungen und nichtionisierender Strahlung, einschliesslich Licht, bei der Anwendung von § 226 PBG3 richtet sich nach dem Umweltschutzgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen." Die Stadt Wetzikon hat zum ihre BZO bezüglich Lichtemissionen angepasst, diese befinden sich aktuell in der öffentlichen Auflage.

Kapitel 5 "Ver- und Entsorgung"- Deponiestandort Hinwil (Bodenweid)

Der Kanton sieht vor, im Richtplan einen Reservestandort für die Deponie in Rüti (Goldbach) zu vermerken. Der Reservestandort befindet sich im Hinwil (Bodenweid) im Grenzgebiet zur Stadt Wetzikon, oberhalb des Chämtnerwalds.



K5-10: neuer Eintrag Nr. 37, Deponie Bodenweid, Hinwil

Gefährdung des Grundwassers

Im Chämtnerwald befinden sich mehrere Grundwasserfassungen der Stadt Wetzikon, wie auch der Chämtnerwald- und Oberemmetschloobach. Die Grundwasserfassungen – von denen die nächstgelegene gerade einmal 300 m entfernt ist – decken rund ein Drittel des jährlichen Wasserbedarfs der Stadt Wetzikon ab. Im vom Kanton geforderten Schutzreglement heisst es zudem "das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von Wasserlöslichen Stoffen sind verboten". Aufgrund der Topologie ist zu befürchten, dass von der Deponie verunreinigtes Sickerwasser die Grundwasserfassungen und die Bäche kontaminiert. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Trinkwasserversorgung der Stadt Wetzikon. Aber auch das national geschützte Pfäffikerseegebiet wäre potentiell davon betroffen.

Verkehrsbelastung und Emissionen

Durch den Reservestandort Hinwil (Bodenweid) wäre Wetzikon vermutlich auch von Mehrverkehr betroffen. An einer Informationsveranstaltung vom 16. Januar 2025 in Hinwil sprach der Kanton von 10 bis 20 LKW-Fahrten pro Tag. Mehr Informationen zur Erschliessung des allfälligen Deponiestandorts liegen aber noch keine vor.

In Kombination mit der Absicht des Kantons, die Ver- und Entsorgung auf die Schiene zu verlagern (zur allgemeinen Entlastung des Strassennetzes), könnten die Auswirkungen für Wetzikon weiter zunehmen. Sollten sowohl die Deponie Hinwil (Bodenweid) realisiert werden als auch der Verlad von der Schiene auf LKWs über den Güterverlad Bahnhof Wetzikon erfolgen, so hätte dies möglicherweise weitreichende Folgen für die Stadt. Einerseits würde das ohnehin schon überlastete Strassennetz der Stadt zusätzlich belastet, andererseits würde der Deponiegutumschlag womöglich Emissionen verursachen (insb. Überschreitung der Lärmemissionsgrenzwerte für Wohnen, aber auch Staub), die den Innenverdichtungszielen der Stadt entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere das Bahnhofsgebiet selbst, welches in den kommenden Jahren einer erheblichen Innenverdichtung unterzogen werden soll.

Die Stadt ist sich dessen bewusst, dass eine konkrete Interessensabwägung über einen Deponiestandort erst auf Stufe Gestaltungsplan und noch nicht auf Stufe Richtplanung vorgenommen wird. Die Stadt ist aber auch der Auffassung, dass dem Deponiestandort Hinwil (Bodenweid) aufgrund aktueller Erkenntnisse gewichtige öffentliche Interessen gegenüberstehen, die gegen den Standort sprechen. Diese Vorbehalte werden dem Kanton im Rahmen der Vernehmlassungsantwort übermittelt.

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes PBG

Lichtemissionen

Während der Richtplan den Fokus auf die Lichtemissionen ausserhalb der Bauzone legt, fokussiert sich das PBG auf die Lichtemissionen innerhalb der Bauzonen.

Bei der Revision des PBG geht es basierend auf Kapitel 2 des Richtplans (Kap. 2.2.3) um die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, die es den Gemeinden ermöglicht, lichtempfindliche Gebiete ausweisen und diese regulieren zu können ("Raumentwicklung und Nacht" PBG § 78 Abs. 1 und 2). Auf die Schaffung einer solchen Regelungsmöglichkeit für Gemeinden ist aus Sicht des Stadtrats zu verzichten, da dieser der Auffassung ist, dass besser geeignete Massnahmen zur Schonung und aktiven Förderung von dunklen Landschaften zu prüfen sind. Im Kontext der zunehmenden Reglungsdichte wäre der Vollzug neuer Regelungen zu Lichtemissionen für die kommunale Vollzugsbehörde schwierig und mit erheblichen Mehraufwänden verbunden. Zudem gilt es zu beachten, dass mit der BBV I für Gemeinden bereits heute eine Gesetzesgrundlage zur Adressierung von Lichtemissionen vorhanden ist. Gemäss der BBV I haben die Baubewilligungsbehörden dafür zu sorgen, dass unnötige Lichtemissionen vermieden und Meldungen über schädliche oder lästige Lichtimmissionen behandeln werden.

Andererseits möchte die Baudirektion die aktuelle Vernehmlassung dazu nutzen die Gemeinden hinsichtlich einer Parlamentarischen Initiative (PI) zu konsultieren, da aktuell zwei Varianten zur Diskussion stehen.

Die mehrheitsfähige Variante, welche der PI entspricht, hat zum Ziel, einen Artikel im PBG (§ 249 a. I.) zu Lichtemissionen einzuführen, der die Grundsätze für ortsfeste Beleuchtungsanlagen allgemeingültig formuliert.

Der zur Vernehmlassung verabschiedete Entwurf der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) schwächt die generelle Regelung gemäss PI dahingehend ab, dass den Gemeinden die Möglichkeit zur Regulierung der Lichtemissionen in der Bau- und Zonenordnung (BZO) gegeben wird. Gleichzeitig gedenkt die KEVU jedoch, die öffentliche Hand bei der Projektierung und dem Betrieb von Strassenbeleuchtungen in die Pflicht zu nehmen. Hierfür soll das Strassengesetz (StrG) entsprechend angepasst werden (§ 14a und §25a StrG).

Die Stadt Wetzikon bevorzugt im Sinne der Gemeindeautonomie die Möglichkeit zur Regelung der Lichtemissionen in der BZO, statt diese mittels kantonalen Rechts vorgeschrieben zu bekommen. Folglich wird der Entwurf der KEVU bevorzugt. Zudem hat sich die Stadt Wetzikon bereits selbst dazu verpflichtet, bei der Beschaffung und dem Betrieb von Beleuchtungsanlagen (insb. Strassenbeleuchtungen) das "Merkblatt für Gemeinden – Begrenzung von Lichtemissionen (7-Punkte-Plan)" des BAFU anzuwenden, weshalb die beabsichtigte Revision des StrG keine Umstellung für die Stadt bedingen würde.

Solaranlagen in geschützten Ortsbildern

Gemäss PBG (§ 50 Abs. 4 und § 238 Abs. 5) soll es neu möglich sein, geeignete Objekte bzw. Dachflächen oder Fassaden in geschützten Ortsbildern in der BZO zu bezeichnen, auf denen Solaranlagen erstellt werden können. Dies soll zu mehr Planungssicherheit führen, da eine Interessensabwägung bereits vor einem allfälligen Baugesuchsverfahren durchgeführt wurde. Die Möglichkeit wird seitens Stadt begrüsst.

Erwägungen

Der Stadtrat verabschiedet die Vernehmlassungsantworten zur Teilrevision "kantonaler Richtplan 2024" und zu den Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes "Raumentwicklung und Nacht", "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (inkl. Änderung des Strassengesetzes)" sowie "Solaranlagen in geschützten Ortsbildern".

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin